

Satzung

über

Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Elsteraue

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 27.08.2002 (GVBl. LSA S. 372), Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Finanzkontrolle vom 28.04.2004 (GVBl. LSA S. 246), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer im Land Sachsen-Anhalt vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370 und des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S.334), zuletzt geändert am 27.08.2002 (GVBl. LSA S. 372) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. Teil I S. 286) hat der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrt(en) zuständigen Straßenbaubehörde (§ 50 Abs.1 Ziff.1 StrGLSA) der obersten Landesstraßenbaubehörde (§ 8 Abs.1 Satz 5 FStrG) in seiner Sitzung am 14.10.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.
- (2) Zu öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich, soweit diese Satzung in § 6 -erlaubnisfreie Sondernutzung- nichts anderes bestimmt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch

1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern,
2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
3. die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten,
4. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),
5. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts,

6. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen
7. Werbung mit Lautsprechern,
8. das abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
9. das aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
10. das Zurschaustellen von Tieren,
11. motorsportliche Veranstaltungen,
12. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern.

§ 3

Pflichten der Erlaubnisnehmer

- (1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisions-schächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere des Wasserablaufrippen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (2) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von Ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 4

Haftung

Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält.

Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittung vorzulegen.

§ 5

Erlaubnis Antrag

- (1) Erlaubnis Anträge sind bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist,
1. Werbeanlagen, die höher als 3,00 m über dem Gehweg- oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsbedingtem Bereich angebracht werden,
 2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtung bis zu einem Flächenbedarf von 0,8 qm,
 - a) wenn sie außerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3,00 m nicht mehr als (5%) der Gehwegbreite und höchstens (30 cm) in den Gehweg hineinragen oder
 - b) wenn sie innerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,50 m höchstens (1m) in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen und eine freie Durchgangsbreite von mindestens (2,00 m) für Fußgänger verbleibt;
 3. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als (0,60 m) in einen Gehweg oder (1,00 m) in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
 4. das Verteilen und Verkaufen von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen; die Tätigkeiten sind vor Beginn der Gemeinde anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die von ihm erstellenden Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen;
 5. die Anlage von Baustellenzufahrten (§ 2 Abs.1 Satz 2 Nr.4) bis zu 5,00 m Breite
 6. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast;
 7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 7 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 6) können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 8 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde vom 14.10.2004.

§ 9 Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung
- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrGLSA und § 23 FStrG.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs.2 KV bei Benutzung der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 48 Abs.1 Ziff.3 StrGLSA bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt auch, wer
 - entgegen § 3 Abs.1 Satz1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
 - entgegen § 3 Abs.1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte freihält,
 - entgegen § 3 Abs.2 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt oder
 - entgegen § 3 Abs.2 oder § 6 Abs.1 Nr.4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 109 SOG LSA i. V. mit § 70 NVwVG und §§ 53 ff. SOGLSA durch die Gemeinde bleibt unberührt.

§ 11 Märkte

Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Sonderregelungen bestimmt die Gemeinde im Einzelfall durch Beschluss.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Satzungen über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elsteraue“ sowie „Dreiländereck“ außer Kraft.

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz EURO	Mindestgebühr EURO	Höchstgebühr EURO
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baul. Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5 % der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	Stück	Jahr	40,00		
1.2.	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen	Stück	Jahr	90,00		
2.	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte	Stück	Jahr	15,00		
3.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen, und -geräte ab 10. Tag Lagerung von Baustoffen und Bauschutt ab sofort	je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	Woche	0,25	15,00	
4.	Container ab 3. Tag,	Stück	Tag	1,00	10,00	
5.	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)	je Zufahrt	Monat	5,00		
6.	Lagerung von nicht unter Nr. 3 fallenden Gegenständen, wie Hausbrand, Kartoffeln und Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24. Stunden hinaus	je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,25	5,00	
7.	Imbißstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände	dto.	Woche	2,00	25,00	
8.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art	dto.	Monat	5,00	25,00	
9.	Warenauslagen	dto.	Woche	1,00	25,00	
10.	Schaustellereinrichtungen	dto.	Tag	0,25	15,00	
11.	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen (außer Milchbänke und Mülltonnenschränke)	dto.	Jahr	20,00	20,00	
12.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m über dem Gehweg, der Fußgängerzone oder des verkehrsberuhigten Bereichs oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind	je angefangenen Stck. Ansichtsfläche	Jahr	15,00		

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz EURO	Mindestgebühr EURO	Höchstgebühr EURO
13.	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder bei Nutzung a) von weniger als 10 Werbeanlagen Gesamtgebühr b) von 10 bis 50 Werbeanlagen Gesamtgebühr c) von mehr als 50 Werbeanlagen Gesamtgebühr	Stück Stück Stück	Woche Woche Woche	10,00 20,00 30,00		
14.	Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u.ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen u.a. Gegenständen	je angefangene Stck. beanspr. Straßenfläche	Jahr	15,00	25,00	
15.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) mit Lautsprechern b) ohne Lautsprecher	je Fahrzeug je Fahrzeug	Tag Tag	25,00 15,00		
16.	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen	je Person	Tag	5,00		
17.	Werbung mit Lautsprechern	je Lautsprecher	Tag	15,00		
18.	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	1,00	10,00	
19.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern länger als 24 Std.	a) je PKW b) je LKW oder Zugmaschine c) je Anhänger mit 1 Achse d) je Anhänger mit mehr als 1 Achse e) je Motorrad über 250ccm Hubraum f) je Motorrad unt. 250ccm Hubraum	Woche dto. dto. dto. dto. dto.	10,00 15,00 5,00 10,00 7,50 5,00		
20.	Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkung	je Veranstaltung	Tag	50,00		
21.	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht	je Anlage	Jahr	20,00		

	Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen					
	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz EURO	Mindestgebühr EURO	Höchstgebühr EURO
22.	Leitungen die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschließlich Zubehör a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt	je angefangene 100 m	Jahr Monat	40,00 5,00		
	Diese Regelung gilt nicht für Leitungen, einschließlich Zubehör der Antennengemeinschaft Bornitz					